CSS
FÖRDERVEREIN
CARL-SCHURZ-SCHULE
Stand: 10.2023

An den
Förderverein der Carl-Schurz-Schule
in Frankfurt am Main e.V.
Holbeinstraße 21
60596 Frankfurt am Main

Hiermit möchte ich Mitglied des Fördervereins der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main e.V. werden und den Verein **regelmäßig** mit einer

Spende in Höhe von € _____ im Kalenderjahr unterstützen:

_____
Name, Vorname Telefon-Nr.

_____
Straße, Ort E-Mail

Außerdem möchte ich den Förderverein durch meine Mitarbeit unterstützen (ja / nein).

_____
Ort, Datum, Unterschrift

Den Förderbetrag bezahle ich per Lastschrift.

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den Förderverein der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main e.V. den oben genannten Betrag jährlich ab dem 3. Quartal (bis auf Widerruf) mittels Lastschrift von meinem nachstehenden Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Förderverein der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

_____
Kreditinstitut, IBAN, BIC

_____
Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Mit dem Antrag erheben wir personenbezogene Daten zur Erfüllung unseres Vereinszwecks. Für die Verarbeitung gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), jeweils in der neuesten, gültigen Fassung.

Vorsitzende: Dr. Stefanie Hennig
Förderverein der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main e.V., Holbeinstraße 21-23, 60596 Frankfurt am Main.
Bankverbindung: IBAN DE81 5005 0201 1201 1930 42, BIC HELADEF1822, Frankfurter Sparkasse
Der Verein wurde als gemeinnützig anerkannt durch Finanzamtsbescheid unter
Steuer-Nr. 045 250 89404; VR 8669 in Frankfurt/Main.
E-Mail: FOEV@carl-schurz-schule.de, Homepage: www.carl-schurz-schule.de

Satzung des Fördervereins der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main e. V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung erzieherischer, bildender und wissenschaftlicher Leistungen in der Carl-Schurz-Schule.
3. Verwirklicht wird das Satzungswerk insbesondere durch
a) Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln,
b) Förderung des Kontakts zwischen Elternhaus und Schule,
c) sonstige dem Satzungszwecke dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung schulischer Veranstaltungen jeglicher Art und der Arbeit des Schulelternbeirats,
d) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 3 Vermögen und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Spenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten und Satzungsverstoß vor.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für ihre Ämter gewählt, die übrigen beiden Vorstandesmitglieder ohne Verpflichtung auf eine bestimmte Funktion. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.
4. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Der Leiter, die Lehrer und sonstige Bedienstete der Carl-Schurz-Schule können nicht Vorstandsmitglieder werden.

§ 8 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein.

2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Fördermitteln.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein (maßgebend ist der Poststempel).
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, ein anderes von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Vorstandes vor und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Weiterhin ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.

4. Zur Überprüfung der Kassenführung werden jeweils gleichzeitig mit der Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes zur Rechnungslegung Stellung zu nehmen.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschließen. Diese Maßnahme ist mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beziehungsweise vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden beziehungsweise vertretenden Mitglieder, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben.
7. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Nicht-Mitgliedern bei Mitgliederversammlungen die Anwesenheit sowie die Teilnahme mit beratender Stimme gestatten.
8. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 25 % der Mitglieder verlangen.

§ 10 Bewilligung von Fördermitteln

Die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln trifft der Vorstand. Vor der Entscheidung soll der Vorstand einen beratenden Ausschuss (§ 11) hören. Hiervon soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 11 Beratender Ausschuss

1. Der beratende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die aus der Mitte der Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, an den Beratungen und Anhörungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch mit der Neuwahl des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des beratenden Ausschusses während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen. Die Wiederwahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses ist zulässig.
3. Der beratende Ausschuss hat die Aufgabe, die Förderanträge zu prüfen und gegebenenfalls hierzu ergänzende Informationen einzuholen sowie Lehrpersonen, Schüler und Eltern zu den Förderanträgen zu hören. Er legt dem Vorstand die Anträge mit einer Empfehlung vor.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder, zu Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder im Falle der Änderung des Vereinszweckes fällt das Vermögen unter Ausschluss der Liquidation an die Carl-Schurz-Schule beziehungsweise an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Sie hat das anfallende Vermögen ausschließlich für die geförderte Schule zu verwenden.

§ 13 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

[...]

[1] **Redaktionell überarbeitete Fassung**